

Gegen Empfangsbekanntnis

Laprell-Kieswerke GmbH
Schleidener Aue 3
52525 Heinsberg

Der Landrat

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
- Abgrabungsbehörde -
Geschäftszeichen: 70 80 92 / Fr

Herr Frenken
Zimmer-Nr.: 354
Tel.: 0 24 52 – 13 61 28
Fax: 0 24 52 – 13 88 61 28
E-Mail: reiner.frenken@kreis-heinsberg.de

Eine rechtsverbindliche Kommunikation
mittels E-Mail ist nicht zugelassen.

Sprechstunden:
mo – fr 8.30 - 12 Uhr
di u. do 14 - 17 Uhr

25. April 2024

Abgrabungsvorhaben im Stadtgebiet Geilenkirchen, Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstücke 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 107 und 112

Ihr Antrag vom 07.07.2023 in der Neufassung von November 2023 auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Antrages erteile ich Ihnen gemäß § 5 AbgrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979, in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 75), folgenden

Vorbescheid:

1. Inhalt

Der geplanten Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in der Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstücke 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 107 und 112 stehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung und die Belange der Bauleitplanung, insbesondere des Flächennutzungsplans, sowie Darstellungen eines Landschaftsplans nicht entgegen.

2. Anlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- | | |
|---|----------|
| - Antragsschreiben vom 07.07.2023 | Anlage 1 |
| - UVP-Bericht, Blatt 1 – 38, Nov. 2023 | Anlage 2 |
| - Plan „Übersicht“ (M = 1 : 20.000) Nov. 2023 | Anlage 3 |

...

- Plan „Lageplan ABK“ (M = 1 : 10.000) Nov. 2023	Anlage 4
- Plan „Lageplan ABK Höhen“ (M = 1 : 10.000) Nov. 2023	Anlage 5
- Plan „Luftbild“ (M = 1:10.000) Nov. 2023	Anlage 6
- Plan „Raumplanung Regionalplan“ (M = 1 : 25.000) Nov. 2023	Anlage 7
- Plan „Bauleitplanung Flächennutzung“ (M = 1 : 20.000) Nov. 2023	Anlage 8
- Plan „Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 6“ (M = 1 : 15.000) Nov. 2023	Anlage 9
- Plan „Schutzgebiete und Schutzansprüche“ (M = 1 : 25.000) Nov. 2023	Anlage 10
- Plan „Boden, Schutzwürdige Böden“ (M = 1 : 30.000) Nov. 2023	Anlage 11
- Plan „Boden, DGK5 Boden“ (M = 1 : 7.500) Nov. 2023	Anlage 12
- Plan „Oberflächengewässer“ (M = 1 : 10.000) Nov. 2023	Anlage 13
- Plan „Grundwasser“ (M = 1 : 25.000) Nov. 2023	Anlage 14
- Plan „Oberkante Ton Horizont 11 und 13“ (M = 1 : 25.000) Nov. 2023	Anlage 15
- Plan „Hydrogeologie Profil“ (M = 1 : 25.000) Nov. 2023	Anlage 16
- Projektbeschreibung, Blatt 1 – 13, Nov. 2023	Anlage 17
- Plan „Flurkarte / Luftbild“ (M = 1 : 2.500) Nov. 2023	Anlage 18
- Plan „Höhen / Infrastruktur“ (M = 1 : 2.500) Nov. 2023	Anlage 19
- Plan „Vorläufiger Abgrabungsplan“ (M = 1 : 2.500) Nov. 2023	Anlage 20

3. Hinweise

Der Vorbescheid gilt ein Jahr. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

Mit der vorgesehenen Abgrabung darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Die Genehmigung muss von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im vorliegenden Fall zur Erteilung eines Vorbescheides hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 29 Abs. 1 UVPG vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken:

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Lärmeinwirkungen sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung nicht zu befürchten. Staubimmissionen bleiben größtenteils auf den unmittelbaren Abbau- und Verfüllbereich beschränkt und könnten ggfls. durch Auflagen wie Befeuchten bis zur Unerheblichkeit minimiert werden. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tierarten, die das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat nutzen, finden ausreichend große Nahrungsräume auf den unmittelbar angrenzenden Flächen. Die Baufeldräumung soll außerhalb des Brutzeitraumes stattfinden. Die benachbarten Gehölzflächen bieten Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlandes. Der durch Antragsänderung von November 2023 verkleinerte Abgrabungsbereich hält einen ausreichenden Abstand zum Bereich der Hangwiesen. Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führen. Es werden unmittelbar nur strukturarme Ackerflächen beansprucht, so dass eine Beeinträchtigung wildwachsender Pflanzen nicht eintritt. Eine Kartierung der Flora und Fauna soll im nachfolgenden Hauptverfahren erfolgen. Ggfs. könnten geeignete CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt führt.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Flächeninanspruchnahme ist von begrenzter Zeitdauer.

Der Eingriff in die Bodenstruktur ist irreversibel, aber zwangsläufig mit einer Abgrabung verbunden. Es soll eine Verfüllung mit „sauberem“ Boden erfolgen. Der humose Oberboden wird gelagert und bei der Rekultivierung wieder aufgetragen. Er kann als Acker- und/oder Ausgleichsfläche wieder genutzt werden. Insgesamt ist der Eingriff in den Boden als schwerwiegend zu bezeichnen.

Die Gewinnung der Rohstoffe soll im sog. Trockenabbau mit einem ausreichenden Abstand zum Grundwasser erfolgen. Die Verfüllung soll mit „sauberem“ Boden erfolgen. Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Nitratbelastung des Grundwassers reduziert. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es ist daher keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern zu besorgen.

Luftschadstoffe werden durch die Arbeitsgeräte und -maschinen freigesetzt, die aber die vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten haben. Staubemissionen beschränken sich größtenteils auf das Abbaugelände.

Das Vorhaben hat nur kleinklimatische Auswirkungen durch die sukzessive Entfernung der ohnehin geringmächtigen Vegetationsschicht, jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das lokale Klima.

Auswirkungen auf die Landschaft entstehen durch die temporäre Veränderung des Reliefs. Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, denn die Abgrabung soll sukzessive wieder auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt werden. Denkbare Ausgleichsmaßnahmen könnten langfristig die ansonsten strukturarme Agrarlandschaft beleben und zu einer Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes führen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. In den Denkmallisten der Städte Geilenkirchen und Linnich sind keine Bodendenkmäler eingetragen. Nähere Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter wurden nicht untersucht, sind aber auch nicht offensichtlich. Eine weitergehende Ermittlung und Bewertung bleibt dem Hauptverfahren vorbehalten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen sind unter den o. a. Beschreibungen der Auswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt.

5. Ablauf des Verfahrens und Begründung der Entscheidung

Mit Schreiben vom 07.07.2023 haben Sie die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 AbgrG für die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm durch eine „Trockenabgrabung“ auf den o. a. Flurstücken beantragt und den Antrag auf die Einzelfrage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beschränkt.

Die Erschließung und die Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes wurden vom Antrag ausdrücklich ausgeschlossen und die Voranfrage somit in zulässiger Weise eingeschränkt.

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 AbgrG bin ich für die Erteilung des Vorbescheides zuständig.

Am Verfahren wurden die Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde, die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen als Träger der Bauleitplanung, der Landrat des Kreises Düren, die Bürgermeisterin der Stadt Linnich und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg beteiligt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.03.2024 mitgeteilt, dass der zur Abgrabung vorgesehene Bereich im aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vollständig als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt ist. Die vorgelegte Planung ist somit mit den aktuell geltenden regionalplanerischen Zielfestlegungen vereinbar.

Im Übrigen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein unüberwindbarer Widerspruch zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erkennbar.

Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Regionalplanung aktuell keine Bedenken gegen eine Erteilung des beantragten Vorbescheides.

Die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen hat zuletzt mit Schreiben vom 21.12.2023 das Einvernehmen gem. § 36 BauGB versagt.

Eine Erschließung der Abgrabung kann aus Sicht der Stadt Geilenkirchen über die L364 und damit zwangsläufig durch die Ortschaft Lindern und über ein auffälliges Brückenbauwerk, durch welches aufgrund der einseitigen Befahrbarkeit bereits zum jetzigen Zeitpunkt Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs verursacht werden, nicht sichergestellt werden. Darüber hinaus ist die Fläche der geplanten Abgrabung Gegenstand der 84. Flächennutzungsplanänderung, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen schaffen soll. Gegen diese Planung bestehen nach Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde keine raumordnerischen Bedenken, weshalb der Beschluss über die Aufstellung und über die frühzeitige Beteiligung in der Ratssitzung am 20.12.2023 gefasst wurde.

Der Vorbescheid soll sich antragsgemäß nur auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beziehen. Dabei wurde die Frage der Erschließung ausdrücklich ausgeklammert und ist

nicht Bestandteil der Voranfrage. Der Antrag wurde insoweit in zulässiger Weise eingeschränkt (s. § 5 Abs. 1 AbgrG). Daher ist nur die Einzelfrage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unter Berücksichtigung der ausgeklammerten Erschließung im Vorbescheid abschließend zu beurteilen. Fragestellungen, die nicht Bestandteil der Voranfrage sind (z. B. Erschließung), sind (lediglich) in einem vorläufigen Gesamturteil hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Abgrabung zu betrachten (s. Ziff 1.3 VV zu § 5 AbgrG). Klassifizierte Straßen (ab Kreisstraße aufwärts) sind zur Aufnahme des überörtlichen Straßenverkehrs vorgesehen. Der genehmigungspflichtige Erschließungsweg ist bei Abgrabungen daher nur der Weg von der Abgrabung zur nächsten klassifizierten Straße. Dies wäre im vorliegenden Fall z. B. die K6. Ob von der Einmündung auf die K 6 dann Richtung L228, L364, Lindern oder Linnich gefahren würde, ist nicht mehr Gegenstand eines abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheides und daher auch in einem Vorbescheid nicht relevant. Nach meiner Auffassung ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass das Vorhaben in zulässiger Weise erschlossen werden kann und somit ist die Genehmigungsfähigkeit der Abgrabung nach einem vorläufigen Gesamturteil möglich.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB u. a. dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Eine sich erst in Aufstellung befindende und somit noch nicht bestandskräftige Änderung des Flächennutzungsplans ist bei der rechtlichen Beurteilung des Vorbescheidantrags unbeachtlich. Die Ausweisung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ widerspricht einer Abgrabung nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht.

Aus den vorgenannten Gründen wurde das zur Erteilung des Vorbescheides erforderliche Einvernehmen rechtswidrig versagt.

Mit Schreiben vom 18.03.2024 wurde der Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen der Sachverhalt w. o. dargestellt und gem. § 73 Abs. 4 BauO NRW Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Eine erneute Entscheidung ist mir innerhalb der Frist nicht zugegangen.

Gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW ersetze ich hiermit das fehlende Einvernehmen.

Der Landrat des Kreises Düren hat keine Bedenken gegen die Erteilung des Vorbescheides.

Die Bürgermeisterin der Stadt Linnich sieht ihre Belange durch eine mögliche Erschließung über Wege innerhalb des Stadtgebietes Linnich berührt, hat aber keine Bedenken gegen die Erteilung des Vorbescheids geäußert.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg hat dem Antrag in der aktuellen, auf 16,44 ha verkleinerten Version zugestimmt.

Der Antrag wurde in den Städten Geilenkirchen und Linnich ortsüblich bekanntgemacht und die Antragsunterlagen wurden dort zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen wurden ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg veröffentlicht bzw. zugänglich gemacht. Darüber hinaus waren der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, sich bis 12.01.2024 zu äußern und Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle Beteiligten haben gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. mit § 73 Abs. 6 Satz 6 und § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Die Prüfung Ihres Antrages hat somit ergeben, dass die aufgeworfene Einzelfrage positiv zu beantworten ist und nach einem vorläufigen Gesamturteil die Genehmigungsfähigkeit der Abgrabung möglich ist.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

7. Festsetzung der Kosten

Gem. Tarifstelle 7.4.2 i. V. mit Tarifstelle 4.3.1.21 des Allgemeinen Gebührentarifs zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490), in der zurzeit geltenden Fassung, wird eine Gebühr von 6.000,00 € festgesetzt.

Die Gebühr nach Tarifstelle 7.4.2 beträgt 600,- € bis 40 % der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.21. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.21 beträgt 0,01 € je m³ Bodenschatz/Verfüllmenge. Nach hier nur möglicher, überschlägiger Berechnung, wird von 3.000.000 m³ Bodenschatz und 3.000.000 m³ Verfüllmenge ausgegangen. Hinzu käme ggfls. noch eine Gebühr für rückverfüllten, grubeneigenen Abraum. Diese Menge kann quantitativ noch nicht abgeschätzt werden. Bei einer Gesamtmenge von 6.000.000 m³ würde die Gebühr somit 60.000,- € betragen. 40 % davon sind 24.000,- €.

Der Gebührenrahmen beträgt daher 600,- € bis 24.000,- €.

Aufgrund des mit der Amtshandlung verbundenen, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes einerseits und dem wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung andererseits, habe ich entschieden, die Gebühr auf 6.000,- € festzusetzen.

Gem. § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) zu erstattende notwendige Auslagen sind nicht entstanden.

Die Gesamtkosten des Verfahrens betragen somit 6.000,00 €.

8. Zahlungsaufforderung

Die Gesamtkosten von

6.000,00 €

bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des

...

Kassenzeichens

61620000805

auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Heinsberg einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Eine Klage gegen die festgesetzten Kosten hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der derzeit geltenden Fassung - keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Kosten. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Aachen auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zaubrecher